

Dr.ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.
Bundesministerin für Justiz

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2022-0.007.240

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)9222/J-NR/2022

Wien, am 3. März 2022

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Petra Bayr, MA MLS, Kolleginnen und Kollegen haben am 3. Jänner 2022 unter der Nr. **9222/J-NR/2022** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „europaweites „Lieferkettengesetz““ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 und 2:

- *1. Ist Ihnen bekannt, aus welchem Grund die Europäische Kommission erneut keinen Richtlinien-Vorschlag präsentiert hat?
a. Wenn ja, weshalb?
b. Wenn nein, werden Sie sich erkundigen, weshalb es erneut zu keiner Präsentation kam und diese Erkenntnisse mit dem Parlament teilen?*
- *2. Ist es korrekt, dass das Regulatory Scrutiny Board die Vorlage des Richtlinien Vorschlages erneut verhindert haben soll?
a. Wenn ja, sind Ihnen die Gründe dafür bekannt?
b. Werden Sie diese hinterfragen?*

Es ist dem Bundesministerium für Justiz nicht bekannt, warum sich die Vorlage der angekündigten Richtlinien-Vorschläge erneut verzögert hat. Die Europäische Kommission

ist auch nur dem Europäischen Parlament gegenüber verantwortlich, ein Auskunftsrecht der Mitgliedstaaten ist in diesem Zusammenhang nicht vorgesehen.

Zu den Fragen 3 bis 6:

- *3. Eben dieses Regulatory Scrutiny Board steht derzeit in Brüssel unter Kritik. Denn durch ein Twitterposting und eine damit einhergehende Anfrage an die Kommission von vier EU Abgeordneten, wird massiver Lobbyismus seitens des dänischen Industrieverbands vermutet. Sind Sie diesen Vorwürfen nachgegangen bzw. haben Sie diese Vorwürfe auf europäischer Ebene thematisiert und um Prüfung gebeten?*
 - a. Wenn ja, mit welchem Ergebnis?*
 - b. Wenn nein, warum nicht und werden Sie dies nachholen?*
- *4. Haben Sie sich auf europäischer Ebene aktiv dafür eingesetzt, dass es zu einer Vorlage kommt?*
- *5. Werden Sie sich weiterhin dafür einsetzen, dass hier schnellst möglich eine Gesetzesvorlage seitens der Europäischen Kommission vorgelegt wird?*
- *6. Welche Schwerpunkte sollte dieser aus Ihrer Sicht bzw. aus Sicht des Bundesministeriums für Justiz beinhalten?*

Das Bundesministerium für Justiz ist der Auffassung, dass der Einführung bzw. Einhaltung rechtlicher Vorschriften innerhalb der gesamten Lieferkette eine wichtige Rolle für den Schutz der Umwelt, der Menschenrechte und der Arbeitnehmer:innen zukommt. Die Globalisierung des Wirtschaftslebens hat hier zu einigen schwerwiegenden Problemen und Nachteilen geführt. Daher ist es wichtig, dass in den über viele Grenzen reichenden Lieferketten auch rechtliche Verantwortung besteht. Es liegt vor dem Hintergrund der Entwicklung der Rechtsprechung in einigen Ländern auch im Interesse der grenzüberschreitend agierenden Unternehmen, wenn zur Frage der Haftung Rechtssicherheit besteht. Dem diesbezüglichen Richtlinien-Vorschlag der Europäischen Kommission über nachhaltige Unternehmensführung und Sorgfaltspflichten von Unternehmen („Proposal for a Directive on corporate sustainability due diligence“) wurde daher mit größtem Interesse entgegengesehen. Darauf hat die Frau Bundesministerin kürzlich auch Kommissar Reynders anlässlich seines Besuchs in Wien besonders hingewiesen.

Zur Frage 7:

- *Für wann wurde Ihres Wissens nach eine neuerliche Vorlage der Europäischen Kommission angekündigt?*

Das Programm für die Trio-Ratspräsidentschaft F-CZ-SE vom 10. Dezember 2021 enthält auf dessen Seite 12, dass der Dreivorsitz im Bereich der Unternehmensführung und -kontrolle die Einführung von Sorgfaltspflichten in Bezug auf die Auswirkungen auf die Menschenrechte und die Umwelt fördern und im Hinblick auf ein EU-Modell verantwortungsvoller Unternehmen die Festlegung von EU-Standards für die Berichterstattung über die Nachhaltigkeit von Unternehmen unterstützen wird.

Der Richtlinien-Vorschlag über nachhaltige Unternehmensführung und Sorgfaltspflichten von Unternehmen wurde am 23. Februar 2022 von der Kommission präsentiert und wird am 3. März 2022 in der Ratsarbeitsgruppe Gesellschaftsrecht vorgestellt.

Zur Frage 8:

- *Sie haben im EU Unterausschusses des Nationalrates angekündigt, dass Sie auf nationaler Ebene an einer Vorlage arbeiten würden, sofern die EU Kommission nichts vorlegen würde. Das scheint nun eingetreten zu sein.*
 - a. Wann ist daher mit Ihrer Vorlage zu rechnen?*
 - b. Wie weit sind die Arbeiten an dieser Vorlage bereits gediehen?*
 - c. Laufen derzeit schon Gespräche mit dem Koalitionspartner?*
 - d. Wen binden Sie abseits dessen in die Erarbeitung dieses Gesetzesvorschlags noch mit ein?*
 - e. Welche konkreten Punkte sollen von einem „nationalen Lieferkettengesetz“ erfasst werden?*
 - f. Wann etwa wollen Sie diese Vorlage dem Parlament vorlegen?*

Das Bundesministerium für Justiz begrüßt den nunmehr vorgelegten Richtlinien-Vorschlag und das ihm zugrundeliegende Ziel, die menschenrechtliche, soziale und ökologische Situation entlang der gesamten Lieferkette nachhaltig zu verbessern sowie die entsprechende unternehmerische Verantwortung durch verbindliche gesellschaftsrechtliche Regeln samt zivilrechtlicher Haftung sicherzustellen. Der Vorschlag baut auf den anerkannten internationalen Standards auf und orientiert sich an bestehenden gesetzlichen Regelungen in EU-Mitgliedsstaaten wie Frankreich, Deutschland oder der Niederlande, mit dem Ziel einen EU-Rechtsrahmen mit einheitlichen Standards zu schaffen. Die einzelnen Bestimmungen werden nun eingehend geprüft.

Das Bundesministerium für Justiz vertritt nach wie vor die Ansicht, dass die Regulierung dieses Bereichs möglichst einheitlich auf europäischer und internationaler Ebene erfolgen sollte. Zentral ist vor allem eine nachhaltige gesamteuropäische Lösung innerhalb der EU. Das erscheint schon deshalb geboten, weil nationale Regelungen allein nicht das Ausmaß

an Rechtssicherheit wie ein internationales bzw. ein EU-Instrument erzeugen können, weil ein internationaler bzw. EU-Rechtsakt Wettbewerbsverzerrung zu Lasten österreichischer Unternehmen verringern kann und weil transnationale Rechtsfragen am besten international bzw. gesamteuropäisch gelöst werden können.

Zudem hat eine europaweit einheitliche Regelung den Vorteil, eine Fragmentierung der rechtlichen Standards innerhalb der Europäischen Union zu verhindern, den Zugang zum Rechtsschutz effektiv zu verbessern und damit die Unternehmensverantwortlichkeit zu stärken. Ob weiterer Regelungsbedarf auf nationaler Ebene besteht, der auch ein eigenes nationales Gesetz erfordert, lässt sich momentan noch nicht beurteilen.

Dr.ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.

